

Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹ über
Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG),

verordnet:

I

Die Verordnung vom 5. Juni 1996² über die im Betreibungs- und Konkursverfahren
zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung wird wie
folgt geändert:

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³ über
Schuldbetreibungs- und Konkurs (SchKG),

verordnet:

Art. 1

Im Betreibungs- und Konkursverfahren sind die für eine einheitliche Durchführung
der Vorschriften des SchKG sowie der zugehörigen Verordnungen erforderlichen
Formulare zu verwenden.

Art. 2

¹ Die von der Dienststelle für Oberaufsicht SchKG im Bundesamt für Justiz aufge-
stellten Formulare werden als Mustersammlung in elektronischer Form veröffent-
licht.

¹ SR 281.1

² SR 281.31

³ SR 281.1

² Die Betreibungs- und Konkursämter können eigene Formulare herstellen und verwenden; diese haben inhaltlich dem jeweiligen Formular der Mustersammlung zu entsprechen.

³ Die kantonalen Behörden können für ihr Gebiet weitere Formulare aufstellen.

Art. 3

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann auf dem Verordnungsweg inhaltliche und formale Vorgaben an die vom Gläubiger zu stellenden Begehren erlassen.

^{1bis} Die Dienststelle für Oberaufsicht SchKG im Bundesamt für Justiz erstellt für die vom Gläubiger zu stellenden Begehren Formulare und veröffentlicht diese in elektronischer Form. Die Verwendung dieser Formulare ist nicht obligatorisch.

² Die Betreibungs- und Konkursämter haben auch die mündlich eingehenden Begehren anzunehmen, sofern diese alle erforderlichen Angaben enthalten. Wird ein Begehren mündlich gestellt, so trägt das Amt es auf ein Formular ein und lässt dieses vom Gläubiger unterschreiben.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova